



Bereich: Hauptverwaltung
Az:
Datum: 07.09.2018

2018/194
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2018	
Rat der Stadt	27.09.2018	

Betreff

Nebentätigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten im Jahr 2017;
Vorlage gem. § 18 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die ausgeübten Nebentätigkeiten und die dafür erzielten Vergütungen von Herrn Bürgermeister Rajko Kravanja aus dem Jahr 2017 zur Kenntnis.

Eckhardt
Erster Beigeordneter

Sachverhalt

Nach § 18 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes zeigt der Hauptverwaltungsbeamte die Nebentätigkeiten gem. § 49 Landesbeamtengesetz NRW vor Übernahme dem Rat der Stadt an.

Die Aufstellung über die erhaltenen Vergütungen ist nach § 53 Landesbeamtengesetz NRW dem Rat der Stadt nach Ende des Rechnungsjahres vorzulegen, wenn die Höhe der Einkünfte insgesamt den Betrag von 1.200 € im Kalenderjahr überschritten hat.

Nach dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 7. Juli 2011, der nach der Entscheidung des BVerwG vom 31.03.2011 zur Tätigkeit von Hauptverwaltungsbeamten ergangen ist, handelt es sich bei Tätigkeit von

- Hauptverwaltungsbeamten in privaten Unternehmen
- mit kommunaler Beteiligung,
- wenn die Amtsträgerschaft eine notwendige Voraussetzung für die Berufung in den Beirat ist

nicht mehr um eine Nebentätigkeit, sondern um eine Tätigkeit, die dem Hauptamt zuzuordnen ist. Dies hat aufgrund des Verbotes der Doppelalimentation nach dem Besoldungsrecht zur Folge, dass erhaltene Vergütungen, die dem Hauptamt zuzuordnen sind, vollständig abzuführen sind. Die Höchstgrenze des § 13 Nebentätigkeitsverordnung NRW findet hier keine Anwendung.

Eine Prüfung unter Beachtung der Entscheidung des BVerwG und der Bestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung NRW, ob die vom Bürgermeister ausgeübten Tätigkeiten dem Hauptamt zugehören oder ob es sich um Nebentätigkeiten handelt und wie sich eine Erstattungspflicht darstellt, führt zu folgendem Ergebnis:

Gremium	Funktion	dem Hauptamt zugeordnet	Nebentätigkeit öffentl. Dienst	Sonst. Nebentätigkeit
Uniper Wärme GmbH	Beirat	600,00 €		
Straßenbahn Herne/Castrop-R. GmbH	Aufsichtsrat	750,00 €		
Emschergenossenschaft	Rat		320,00 €	
Sparkasse Vest Recklinghausen	Mitglied Verwaltungsrat		4.600,00 €	
Forum Castrop-Rauxel Betriebs GmbH	Aufsichtsrat	25,56 €		
EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel	Vorsitzender Verwaltungsrat	600,00 €		
Kommunaler Arbeitgeberverband NRW	Ordentl. Mitglied			40,00 €
Gesamt		1.975,56 €	4.920,00 €	40,00 €

Nur Einkünfte aus Nebentätigkeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes unterliegen der Abführungspflicht nach § 13 Nebentätigkeitsverordnung NRW. Die allgemeine Höchstgrenze, bis zu der die Vergütung nicht abzuführen ist, wurde auf 9.600 € angehoben. Für Hauptverwaltungsbeamte, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten gemäß § 18 Satz 3 des Sparkassengesetzes vom 18. November 2008 erhalten, gilt abweichend, wenn der Hauptverwaltungsbeamte einfaches oder beratendes Mitglied im Verwaltungsrat der

Sparkasse ist, die Höchstgrenze von 14.400 €. Diese Tätigkeit gilt nach Änderung im Sparkassengesetz vom 15.11.2016 entgegen früherer Rechtslage als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst.

Zu Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst gehören nach § 3 Abs. 1 Nebentätigkeitsverordnung (NtVO) alle Nebentätigkeiten im Dienst des Bundes, Landes, einer Gemeinde, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Emschergenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Da die Einkünfte des Bürgermeisters aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst die Höchstgrenze nicht übersteigen, besteht insofern keine Abführungspflicht.

Die Einkünfte aus Tätigkeiten, die dem Hauptamt des Bürgermeisters zuzuordnen sind, weil der Bürgermeister Kraft seines Amtes in diesen Gremien ist, betragen für das Jahr 2017 insgesamt 1.975,56 € und sind in voller Höhe zu erstatten. Die Einkünfte aus den Tätigkeiten bei der Forum GmbH und dem EUV Stadtbetrieb (gesamt 625,56 €) wurden bereits direkt auf ein Konto der Stadtkasse erstattet, so dass aus den Tätigkeiten, die dem Hauptamt zuzurechnen sind, noch 1.350,00 € zu erstatten sind.

Gegenüber dem Bürgermeister wurden durch Bescheid die aus dem Hauptamt zu erstattenden Beträge geltend gemacht.